

NR. 1236 | 02.11.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Musische Zentrum (MZ)

vom 30.06.2017

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Musische Zentrum (MZ)**
vom 30. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV.NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW 2017 S. 413), und in Verbindung mit Art. 32 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1063 vom 21. August 2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.11.2015 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1122 vom 4. Dezember 2015), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Verwaltungsordnung
 - § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Struktur und Aufgaben
 - § 3 Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger
 - § 4 Direktorin oder Direktor
 - § 5 Vorstand
 - § 6 Beirat
 - § 7 Studentische Programmkonferenz

- II. Benutzungsordnung
 - § 8 Teilnahme- und Benutzungsberechtigung
 - § 9 Anmelde- und Zulassungsverfahren
 - § 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Benutzerinnen und Benutzer

- III. Schlussbestimmungen
 - § 11 Berichtspflichten
 - § 12 In-Kraft-Treten

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Das Musische Zentrum (MZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Ruhr-Universität Bochum (RUB) gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 HG i.V.m. Art. 32 VerfRUB.

§ 2 Struktur und Aufgaben

- (1) Das MZ gliedert sich in folgende Bereiche (in alphabetischer Reihenfolge):
 1. Künstlerische Gestaltung und visuelle Medien,
 2. Musik,
 3. Studiobühne.
- (2) Das MZ unterstützt und fördert die musische und künstlerische Betätigung der Mitglieder und Angehörigen der RUB und steht ihnen nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung. Es entwickelt und unterbreitet nachfrageorientiert sowohl bereichsspezifische als auch bereichsübergreifende Angebote. Ein Teil des Angebots des MZ ist nach Maßgabe der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen im Rahmen des Optionalbereichs der RUB kreditierbar. Das MZ wirkt ferner durch entsprechende Veranstaltungen und Kooperationen für die kulturelle Verbindung zwischen der RUB, der Stadt Bochum und der Region Ruhrgebiet.

§ 3 Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des MZ sind:

1. die Direktorin oder der Direktor gemäß § 4,
2. der Vorstand gemäß § 5,
3. der Beirat gemäß § 6,
4. die studentische Programmkonferenz gemäß § 7.

§ 4 Direktorin oder Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das MZ. Sie oder er vertritt das MZ innerhalb der Universität und nach außen. Sie oder er gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Angebote des MZ. Sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstands und achtet auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des MZ ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der MZ ihre Pflichten erfüllen. Sie oder er ist Vorgesetzte der dem MZ direkt zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Sofern die Leitung eines Bereichs des MZ zu besetzen ist, leitet sie oder er die durch den Beirat zu bildende Besetzungskommission. Sie oder er trägt die Verantwortung für die jährliche Aufstellung des Haushalts des MZ sowie für eine effektive Verwendung der dem MZ zugewiesenen Mittel.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor gehört der Gruppe der hauptamtlich an der RUB tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Sie oder er wird auf Vorschlag des Beirats vom Senat gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl nach Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Di-

rektorin oder der Direktor kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats abgewählt werden, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger gewählt wird.

- (3) Die Direktorin oder der Direktor wird durch eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor vertreten. Absatz 2 gilt für sie oder ihn entsprechend.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor werden in ihrer Arbeit durch die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sowie durch das Sekretariat des MZ unterstützt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für eine nachfrageorientierte Planung, Ausgestaltung, Bewerbung, Durchführung und Weiterentwicklung der Angebote des MZ. Er berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Angebote die Empfehlungen des Beirats und die Vorschläge der Programmkonferenz. Er initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen in Stadt und Region.
- (2) Dem Vorstand gehören stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Direktorin oder der Direktor,
 2. die Leiterinnen und Leiter der Bereiche des MZ,
 3. die Sprecherin oder der Sprecher der studentischen Programmkonferenz.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig, in der Regel monatlich, auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Direktorin oder der Direktor verfügt über ein Vetorecht.
- (4) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands ist jede Leiterin und jeder Leiter eines Bereichs verantwortlich für die Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung der jeweiligen Angebote im Rahmen der Aufgaben des MZ.

§ 6 Beirat

- (1) Zur Beratung des Rektorats, des Senats und der Leitung des MZ sowie zur Wahrnehmung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wird gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 3 VerfRUB ein Beirat gebildet. Er unterstützt die Leitung des MZ in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der musischen und künstlerischen Betätigung an der RUB. Sofern die Leitung eines Bereichs des MZ zu besetzen ist, bildet der Beirat eine Besetzungskommission.
- (2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wobei nach Möglichkeit die vier Fächergruppen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin durch je ein Mitglied vertreten sein sollen,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die in Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig im MZ beschäftigt sein. Das in Nr. 4 genannte Mitglied darf nicht gleichzeitig Sprecherin oder Sprecher der studentischen Programmkonferenz sein.

- (3) Dem Beirat gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
 1. die Direktorin oder der Direktor,
 2. die Leiterinnen und Leiter der Bereiche des MZ,
 3. die Sprecherin oder der Sprecher der studentischen Programmkonferenz,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle des Optionalbereichs.
- (4) Die Mitglieder des Beirats gemäß Absatz 2 werden von der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat gewählt; für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie oder er leitet dessen Sitzungen und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er wird bei der Vorbereitung der Sitzungen des Beirats in organisatorischer und administrativer Hinsicht durch das MZ unterstützt.
- (6) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Es ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine außerordentliche Beratung erforderlich, darf im Umlaufverfahren entschieden werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die mehrheitliche Beteiligung der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 erreicht wird.
- (7) Der Beirat hat das Recht, Auskünfte in allen das MZ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (8) Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Zur Mitwirkung in einer Besetzungskommission gemäß Absatz 1 Satz 3 kann der Beirat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors auch nicht dem MZ angehörende Personen einladen.

§ 7 Studentische Programmkonferenz

- (1) Zur besonderen Berücksichtigung der Interessen der Studierenden bei der Ausgestaltung der Angebote des MZ wird eine studentische Programmkonferenz eingerichtet. Sie erarbeitet Vorschläge sowohl zur inhaltlichen als auch zur kapazitären Weiterentwicklung der Angebote des MZ.
- (2) Der studentischen Programmkonferenz gehören als feste Mitglieder an:
 1. vier Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften der RUB, wobei nach Möglichkeit die vier Fächergruppen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin durch je ein Mitglied vertreten sein sollen,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der RUB,

3. je eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der drei Bereiche des MZ.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder werden durch die FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) benannt. Das in Satz 1 Nr. 2 genannte Mitglied wird durch den AStA benannt. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden aus dem Kreis der studentischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen des MZ durch die Bereichsleitungen benannt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederernennung ist zulässig. Über die festen Mitglieder hinaus können weitere interessierte Studierende an der studentischen Programmkonferenz teilnehmen.

- (3) Die studentische Programmkonferenz wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von einem Jahr eine Sprecherin oder einen Sprecher. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für die Sprecherin oder den Sprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Absatz 3 gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die studentische Programmkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich während der Vorlesungszeit auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers zusammen. Die Einladung zur studentischen Programmkonferenz ist in geeigneter Form universitätsweit bekannt zu machen. Das MZ unterstützt die studentische Programmkonferenz hinsichtlich der Vorbereitung, Bewerbung und Durchführung ihrer Sitzungen in organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- (6) Die Vorschläge der studentischen Programmkonferenz zur inhaltlichen und kapazitären Weiterentwicklung der Angebote des MZ werden der Direktorin oder dem Direktor im Anschluss an die jeweilige Sitzung übermittelt.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Teilnahme- und Benutzungsberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an den vom MZ angebotenen Veranstaltungen sowie zur Benutzung der Einrichtungen des MZ sind
 1. prioritär Mitglieder und Angehörige der RUB,
 2. für den Fall nicht ausgeschöpfter Kapazitäten weitere externe Teilnehmerinnen und Teilnehmerberechtigt.
- (2) Teilnahme und Benutzung bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zulassung.
- (3) Der Zutritt zu öffentlich angebotenen Veranstaltungen steht jedermann im Rahmen der Hausordnung der RUB frei.

§ 9 Anmelde- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme an den vom MZ angebotenen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des MZ im Sinne von § 8 Abs. 1 wird im Auftrag der Direktorin oder des Direktors durch die jeweils zuständige Bereichsleitung aufgrund einer vorherigen Anmeldung erteilt. In Zweifelsfällen entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Die Anmeldebedingungen und Zulassungsvoraussetzungen werden zusammen mit der Ankündi-

gung und Bewerbung einer Veranstaltung bzw. Angebots des MZ in geeigneter Form universitätsweit bekannt gemacht.

- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Kapazitäten und angebotsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Eine Nichtzulassung ist auf Anfrage zu begründen. Bei Nichtzulassung kann der Beirat um Vermittlung angerufen werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den vom MZ angebotenen Veranstaltungen und die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des MZ haben das Recht auf Benutzung der vorhandenen Einrichtungen gemäß Zulassung sowie auf Unterstützung und Förderung ihrer in diesem Rahmen erfolgenden künstlerischen Betätigung. Sie wenden sich mit Anregungen und Beschwerden je nach Sachlage an die jeweils zuständige Bereichsleitung, an die Direktorin oder den Direktor oder an den Beirat.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung sowie die Hausordnung der RUB einzuhalten, die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und Materialien pfleglich zu behandeln sowie den Anweisungen der Direktorin oder des Direktors und der Bereichsleitungen Folge zu leisten.
- (3) Bei schwerwiegenden Pflichtverstößen kann die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors den Ausschluss von der Teilnahme und Benutzung aussprechen. Der Ausschlussbescheid wird schriftlich erteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Beirat ist über den Ausschluss und seine Begründung zu informieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Berichtspflichten

Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Rektorat, dem Senat, dem Beirat und der Programmkonferenz einmal jährlich über die Arbeit des MZ, insbesondere über die Entwicklung der angebotenen Formate sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die Nachfrage sowie über die Entwicklung der Kooperationen mit kulturellen Einrichtungen der Stadt und der Region.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Gleichzeitig treten die Amtlichen Bekanntmachungen der RUB Nr. 130 vom 16. Juni 1988 sowie Nr. 377 vom 12. Januar 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. Juni 2017.

Bochum, den 30. Juni 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Axel Schölmerich